

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **38 (1896)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Neubildungen waren von weicher Konsistenz und von graulichweisser Farbe, der Hirnsubstanz sehr ähnlich, und bestanden aus kleinen runden Zellen.

Diagnose: Weiches Sarkom.

G. G.

**Griglio.** Übertragung des Milzbrandes mit Häuten und Leder. (Clin. Vet. 1896, pag. 416).

Nachdem der Verfasser die Ansteckungsfähigkeit einzelner Hautstücke einer an Milzbrand verendeten Kuh festgestellt hatte, setzte er dieselben längere Zeit der Wirkung der Austrocknung, des Salzes und des Gerbungsprozesses aus und kam zu folgenden Schlüssen:

1. Für lange Zeit stark gesalzene und lange der Austrocknung ausgesetzte Häute von Milzbrandkadavern verlieren ihre Virulenz nicht.
2. Das Auslaugen trockener Häute im Kalkwasser zerstört die Krankheitserreger des Milzbrandes nicht.
3. Häute, welche 40 Tage lang den Einflüssen der Gerbflüssigkeit ausgesetzt worden sind, behalten noch ihre Ansteckungsfähigkeit bei.

G. G.

## V e r s c h i e d e n e s .

**Varia.** Zur Frage der Tilgung der Rindertuberkulose in Amerika.

Die Staatsgesundheitsbehörde in New-York hat über die Mittel zur Tilgung der Tuberkulose Beratungen gepflogen und den Bericht hierüber veröffentlicht. Als Mittel gegen die stetig zunehmende Verbreitung dieser Krankheit im Staate New-York empfiehlt die Kommission die sofortige Tötung des erkrankten Viehes. Als diagnostisches Mittel wird Tuberkulin empfohlen. Die Kommission empfiehlt ferner, dass der Staat zur Unter-

drückung der Krankheit den Betrag von 300,000 Dollars bewilligen solle.

— Übertragungen von Tierseuchen auf den Menschen. Laut dem Berichte des kaiserlichen Gesundheitsamtes vom Jahre 1894 wurden in Deutschland Übertragungen von Aphthenseuche auf Menschen mehrfach nach dem Genusse roher Milch kranker Kühe, von Milzbrand in 109 Fällen, zumeist durch Infektion beim Notschlachten und Abhäuten, von Rotz in drei tödlich verlaufenden Fällen beobachtet.

— Ein sonderbares Urteil. Eine Frau hatte ihre Nachbarin „Kuh“ genannt. Der Richter John Bridge in Bow-Street sprach die beklagte Frau frei. Bridge begründete sein Urteil folgendermassen: „Die Absicht der Beklagten war sicherlich keine wohlwollende; wenn man aber den Ausdruck, dessen sie sich bedient hat, mit kaltem Blute prüft, so findet man darin nichts Schimpfliches; es ist im Gegenteil fast ein Kompliment.

„Die Kuh ist ein friedliches, bescheidenes, nützliches, kräftiges, intelligentes und ihren Jungen ergebenes Tier. Wir verdanken ihr ein so kostbares Getränk, dass es fast überall als das gesündeste Arzneimittel betrachtet wird. Nach ihrem Tode ziehen wir noch Nutzen aus ihrer Haut, ihren Knochen und ihren Klauen. Ich besitze zwei Kühe auf dem Lande, ich halte an denselben und würde höchst betrübt sein, wenn ich sie verlieren sollte. Es ist mir daher unmöglich, das Wort, das dieses ausgezeichnete Tier bezeichnet, als zu beleidigenden Betrachtungen Anlass gebend zu betrachten. Ich spreche daher frei.“

---

### **Das Bundesgesetz betreffend die Gewährleistung beim Viehandel, vom 25. März 1896**

welches lautet:

Art. 1. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht betreffend die Gewährleistung wegen Mängel

der Kaufsache (Art. 243 ff.) werden ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Gewährspflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache oder wegen zugesicherter Eigenschaften nur insoweit, als der Verkäufer dem Käufer die Gewährleistung schriftlich versprochen hat (Art. 243 und 245).

Art. 3. Ist in dem schriftlichen Gewährversprechen die Garantiezeit nicht festgesetzt worden, so beträgt dieselbe neun Tage. Sie beginnt mit dem Tage nach der Übergabe oder nach dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist (Art. 243).

Diese Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für Trächtigkeit.

Art. 4. Der Verkäufer haftet aus der Gewährleistung dem Käufer nur dann, wenn der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt und spätestens innert 48 Stunden nach Ablauf derselben gehörig festgestellt wird. Eine spätere Anzeige ist auch dann nicht wirksam, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Gewährszeit erkannt werden konnte (Art. 246).

Art. 5. Bei arglistiger Verschweigung der Gewährsmängel, sowie bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer finden die durch dieses Gesetz aufgestellten Beschränkungen der Gewährleistung keine Anwendung (Art. 244 und 247).

Art. 6. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, sowie das Konkordat vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, in Gemässheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse,

die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

und über welches ein Volksentscheid verlangt wurde, ist am 4. Oktober mit 209,118 gegen 174,880 Stimmen verworfen worden.

## Neue Litteratur.

**Pathologie interne des animaux domestiques**, par Cadéac, professeur de clinique à l'École vétérinaire de Lyon. Tome III. Foie, péritoine, fosses nasales et sinus. Avec 60 figures intercalées dans le texte. Paris, librairie J.-B. Baillière et fils, 19, rue, Hautefeuille, près du Boulevard Saint-Germain. 1896.

Der vorliegende X. Band der Cadéac'schen tierärztlichen Encyklopädie bildet das dritte Buch der von Cadéac bearbeiteten „Interne Pathologie der Haustiere“. Der Autor behandelt nach dem System der anatomischen Anordnung der einzelnen Organe in sechs Abschnitten die Krankheiten des Mastdarmes, der Bauchspeicheldrüse, der Leber, der Milz, des Bauchfelles und des Zwerchfelles. Die Krankheiten der Leber und des Bauchfelles sind sehr einlässlich mit grosser Sachkenntnis besprochen. In Rücksicht der bei den verschiedenen Haustiergattungen bestehenden anatomischen Abweichungen finden sich die Krankheiten nach der Tierspecies abgehandelt, so dass das Buch eine Pathologie für jede Haustiergattung bildet. Als überzeugter Partisan der mikrobischen Doktrin widmet der Autor den infektiösen Krankheiten die ihnen gebührende Aufmerksamkeit. Desgleichen sind die zahlreichen parasitären Krankheiten und die Geschwulstformen bei den betreffenden Organen eingehend besprochen. Die zwei letzten Kapitel des Buches beginnen mit den Nasen- und Stirnhöhlen die Besprechung der Krankheiten des Atmungsapparates. 60 in den Text einge-